

Abfallgebührensatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

GLIEDERUNG

Teil 1	- Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich/Grundsatz	4
Teil 2	- Private Haushalte (Einsammeln und Befördern)	4
Absch	nitt I - Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2	Gebührenschuldner	4
§ 3	Auskunfts- und Mitteilungspflichten	5
§ 4	Entstehen der Gebührenpflicht	6
§ 5	Ende der Gebührenpflicht	6
Absch	nitt II - Grundlagen der Bemessung (Sammlung)	7
§ 6	Bemessung der Festgebühr, Behältergebühr und Entleerungsgebühr	7
§ 7	Gebührenfreistellung	9
§ 8	Gebührensätze	9
§ 9	Gebührenfestsetzung	9
§ 10	Gebührennachforderung	11
§ 11	Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr	11
Teil 3	– Sonstige Gebühren	11
§ 12	Servicegebühren	11
Teil 4	- Gebühren der Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 13	Gebühren für Selbstanlieferungen	12
§ 14	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen	13
§ 15	Gebührenerhebung auf den Wertstoffhöfen	13
Teil 5	- Sonstige Vorschriften und Schlussbestimmungen	13
§ 16	Umsatzsteuer	13
§ 17	Sprachliche Gleichstellung	13
§ 18	Rechtsvorschriften	13
§ 19	Ordnungswidrigkeiten	13
§ 20	Nichtigkeitsklausel	14
§ 21	Inkrafttreten	14

Anlagen

Aufgrund von

- §§ 3, 9, 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist,
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187),
- §§ 1, 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist,
- der Verbandssatzung des ZAOE vom 10. Dezember 2014 (SächsABI. 2015 S. 592) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. März 2021 (SächsABI. 886), genehmigt mit Bescheid vom 24. Juni 2021 und
- § 43 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 29. November 2022 i. V. m. Beschluss VV 8/23 "Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE" der Verbandsversammlung am 27. September 2023

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 29. November 2023 folgende Neufassung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beschlossen:

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich/Grundsatz

- (1) Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE).
- (2) Der ZAOE erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach dem Prinzip der Kostendeckung Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil 2 - Private Haushalte (Einsammeln und Befördern)

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks (nachfolgend Grundstückseigentümer).
- (2) Ist ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbraucher im Sinne des Grundbuchs vorhanden, kann dieser Gebührenschuldner sein.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird die Gebühr einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt. Der ZAOE kann die Gebühren in Teilgebührenbescheiden festsetzen, sofern und soweit die tatsächliche Situation vor Ort einer solchen bei selbstständigen Grundstücken entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung bzw. das Sondereigentum in vollständig voneinander unabhängigen getrennten Gebäuden oder vollständig voneinander unabhängigen und getrennten Hauseingängen liegen. Ist von der Wohnungseigentümergemeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekanntgegeben. In den sonstigen Fällen (verwalterlos) wird der Gebührenbescheid nach Ermessen zu Händen an einen Miteigentümer der Wohnungseigentümergemeinschaft als Bekanntgabeadressat zugestellt.
- (4) Nutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Abfallbehälter ist § 25 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zu beachten. Der Zusammenschluss zu dieser Abfallgemeinschaft ist beim ZAOE gemeinsam zu beantragen. Die Grundstückseigentümer erklären in ihrem Antrag wer Adressat der Festsetzung der Abfallgebühren und Empfangsbevollmächtigter des Gebührenbescheides sein soll.
- (5) Gebührenschuldner der Festgebühr, der Behältergebühr und der Entleerungsgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 6 dieser Satzung, der Service-

gebühr "Behälterzubehör" gemäß § 12 Absatz 2 dieser Satzung sowie der Behälterwechselgebühr gemäß § 12 Absatz 3 dieser Satzung ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks. Abweichend davon kann:

- der Inhaber des Betriebes oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen,
- der Abfallbesitzer und -erzeuger,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingärten, die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte

Gebührenschuldner sein.

- (6) Bei der Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 4 Absatz 5 dieser Satzung ist der jeweilige Antragsteller Gebührenschuldner.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für Leistungen zur Abholung von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten vom Grundstück gemäß § 35 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 12 Absatz 1 dieser Satzung (Servicegebühr "Abholung vom Grundstück") ist derjenige, der die Abholung vom Grundstück in Auftrag gegeben hat.
- (8) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage oder an einer vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstelle ist der Anlieferer der Abfälle Gebührenschuldner.
- (9) Für die bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken zu entrichtende Gebühr und die bei der Verwendung von Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) zu entrichtende Pfandgebühr ist jeweils der Erwerber der Säcke Gebührenschuldner.
- (10) Gebührenschuldner ist auch der, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch den ZAOE entsorgt werden.
- (11) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sowie die für die Gebührenschuld Haftenden sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der geforderten Form abzugeben.
- (2) Änderungen der Personenzahl, die während eines Kalenderjahres eintreten, sind durch den Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Sofern die für die Gebührenerhebung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der ZAOE die Gebührenveranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

(4) Im Falle dessen, dass der ZAOE selbst tätig werden muss, werden die entstandenen Kosten und Aufwendungen den Verpflichteten im Sinne des Absatz 1 entsprechend der Verwaltungskostensatzung des ZAOE gegenüber festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr, die Behältergebühr, die Mindestentleerungsgebühr und die Servicegebühr "Behälterzubehör" entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters auf dem anzuschließenden Grundstück durch den ZAOE oder dessen Beauftragte und beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Bereitstellung des Behälters folgt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).
- (2) Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, gilt Absatz 1 entsprechend. Gleiches gilt, wenn das Grundstück zwangsweise an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. In diesem Fall wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Festgebühr, der Behältergebühr und der Servicegebühr "Behälterzubehör" berechnet.
- (3) Für die Entleerungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Behälters.
- (4) Für die Servicegebühr "Abholung vom Grundstück" entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Inanspruchnahme von Leistungen zur Abholung von Abfällen vom Grundstück.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr "Behälterdienst" entsteht mit Beauftragung des Antrags im ZAOE.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung der Behälter.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Nutzung von Abfallsäcken und Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) entsteht mit dem Erwerb der Säcke.
- (8) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenpflicht mit der Entfernung der Ablagerung.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Wird das angeschlossene Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem angeschlossenen Grundstück aus sonstigen Gründen kein Abfall mehr an, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, frühestens aber mit der Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE. Bei der Entleerungsgebühr endet die Gebührenpflicht mit der Abholung des Abfallbehälters und der damit verbundenen letztmaligen Entleerung (Hofkippung).
- (2) Die Abmeldung des angeschlossenen Grundstücks sowie jegliche Bestandsänderungen (Größe und oder Anzahl der Behälter) hat rechtzeitig, d. h. grundsätzlich mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zu erfolgen. Die Gebührenpflicht endet mit Abholung der jeweiligen oder einzelnen

Behälter, je nach Auftrag, an dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Monatsletzten, der auf die Abholung des Behälters folgt.

Abschnitt II - Grundlagen der Bemessung (Sammlung)

§ 6 Bemessung der Festgebühr, Behältergebühr und Entleerungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Abfallbehältern setzt sich aus der Festgebühr, einer Behältergebühr für Abfallbehälter und der Entleerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht mit Hauptwohnsitz bzw. mit alleinigem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Personen. Ist auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet, wird für die Berechnung der Festgebühr eine Person zu Grunde gelegt. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine durch den Gebührenschuldner angezeigte Änderung der Personenzahl wird rückwirkend nur für das Kalenderjahr, in dem die Mitteilung erfolgt ist, berücksichtigt.
- (3) Im Falle einer Festsetzung der Gebühren für Haushalte nach § 2 Nr. 9 b) Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE wird die Festgebühr analog wie nachfolgend entsprechend der aus anderen Herkunftsbereichen festgelegt.
 - Die Festgebühr für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird als Anschlussgebühr pro Behälter und Kalenderjahr erhoben.

Die Festgebühr ermittelt sich aus den

- a) anteiligen Kosten für die Sammlung und den Transport sowie die Verwertung von Grünabfällen,
- b) anteiligen Kosten für Sammlung und Transport sowie Verwertung von Weihnachtsbäumen,
- c) anteiligen Kosten für die Sammlung und die Beförderung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
- d) Kosten für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
- e) Kosten für die Sammlung und die Beförderung von Elektroaltgeräten zu Übergabestellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
- f) Kosten für die Sammlung, die Beförderung (mit mobilen Sammelfahrzeugen) und die Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen,
- g) anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung, Öffentlichkeitsarbeit usw.,
- h) Kostenüberdeckungen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
- i) Nachsorge- und Rekultivierungsaufwendungen im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

- (4) Die Behältergebühr umfasst die Kosten für die
 - a) Bereitstellung und Bewirtschaftung der Abfallbehälter,
 - b) die Bewirtschaftung der Behälterlager in Gröbern und Pirna-Copitz,
 - c) anteiligen Kosten für die Sammlung und Beförderung von Bioabfällen sowie Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil)

und bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.

Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den

- a) anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung, die Behandlung (hier Umladen/Umschlagen) und die Verwertung/Beseitigung von Restabfällen,
- Kosten für die Sammlung, die Beförderung, den Umschlag und die Verwertung von Sperrmüll,
- c) Kosten der Sammlung, Beförderung und Verwertung sonstiger Abfälle bzw. Wertstoffe,
- d) anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung,
- e) Betriebskosten für die Unterhaltung der Abfallentsorgungsanlagen (Umladestationen, Wertstoffhöfe).
- (6) Für die Entsorgung aus Haushalten wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die auf Grund eines Abfallvolumens von zwei Litern je Person und Woche berechnet wird.
- (7) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die aufgrund einer Leerung jedes am Grundstück bereitstehenden Restabfallbehälters im Quartal berechnet wird.
- (8) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gilt, dass bei Nutzung eines Restabfallbehälters in einem Grundstück, welches sowohl zu Wohnzwecken als auch zu sonstigen Zwecken genutzt wird, neben der Gebühr für den Wohnbereich nur die Festgebühr für das Gewerbe nach Anlage 1, Ziffer 1 dieser Satzung (die Gebühr für den kleinsten Restabfallbehälter) zu entrichten ist, soweit das Behältervolumen für das Grundstück insgesamt ausreicht und dies vom Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Erhebung einer Entleerungsgebühr für den gewerblichen Bereich entfällt.
- (9) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
 - Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Verwertung von Bioabfällen.

§ 7 Gebührenfreistellung

Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. solange eine Kindergeldberechtigung besteht) entfällt für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag die Zahlung der Festgebühr. Das Mindestentleerungsvolumen nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung verringert sich analog der neu anzusetzenden Personenzahl.

§8 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich grundsätzlich aus Anlage 1 dieser Abfallgebührensatzung.
- (2) Für die Entsorgung mittels Restabfallbehältern, die gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für einen befristeten Zeitraum bis höchstens vier Wochen aus besonderem Anlass (Veranstaltungen, Märkte, Ortsfeste u. ä.) bereitgestellt werden, erhebt der ZAOE anstelle der Festgebühr (§ 6 Absatz 2) und der Behältergebühr (§ 6 Absatz 3) für die gesamte Dauer der Bereitstellung Gebühren nach Maßgabe aus Anlage 1, Ziffer 7 dieser Abfallgebührensatzung.
- (3) Wird ein Wohngrundstück vorübergehend wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht bewohnt, der Abfallbehälter auf dem Grundstück aber weiter vorgehalten, so ist für den Zeitraum der Nutzungsunterbrechung die Festgebühr für lediglich eine Person nach Anlage 1, Ziffer 1 zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat dem ZAOE Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Werden in einem Bioabfallbehälter bei der Entleerung Verunreinigungen, insbesondere nicht kompostierbare Stoffe, festgestellt, wird der Behälter als Restabfallbehälter geleert, so dass hierfür die entsprechende Entleerungsgebühr gemäß Anlage 1, Ziffer 3 dieser Satzung anfällt. Dies gilt auch bei der Entleerung von verunreinigten PPK-Behältern. Bei Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern wird die Entleerungsgebühr eines Restabfallbehälters mit 80 Liter Fassungsvermögen berechnet.
- (5) Die Berechnung der Entleerungsgebühr nach Anlage 1, Ziffern 3 und 5 sowie nach Absatz 4 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Abfallbehälters wegen angehafteten, zu stark verdichteten oder angefrorenen Inhalts nur teilweise erfolgen konnte.

§ 9 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid für das Grundstück und Nutzungsart festgesetzt.
- (2) Mit dem Gebührenbescheid werden die Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahresendabrechnung) sowie Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr festgesetzt. Bei einem Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung werden für das laufende Kalenderjahr lediglich die Abschlagszahlungen festgesetzt. Endet der Anschluss an die Abfallentsorgung, enthält der Bescheid lediglich die Endabrechnung für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Änderungsmitteilungen ziehen keinen Änderungsbescheid nach sich, sondern werden in der Jahresabrechnung des folgenden Jahresbescheides berücksichtigt. Der ZAOE kann jedoch im Einzelfall unterjährig einen Bescheid erlassen.

- (4) Die Abschlagszahlungen werden in zwei gleichen Teilbeträgen erhoben. Ergeben sich aus der Jahresendabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese mit dem ersten Teilbetrag des Abschlags verrechnet bzw. nachgefordert. Betragen die Über- oder Unterzahlungen weniger als 5,00 EUR, werden diese erst mit dem zweiten Teilbetrag der Abschlagszahlung verrechnet bzw. nachgefordert. Der erste Teilbetrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids, der zweite Teilbetrag sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht der ZAOE einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) a) Bei der Festsetzung des Abschlags für die Entsorgung von Abfall aus privaten Haushalten ermittelt sich die Festgebühr aus der Gebühr nach Anlage 1, Ziffer 1 dieser Satzung, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zum Tag der Berechnung des Gebührenbescheids. Die Behältergebühr ergibt sich nach Anlage 1, Ziffer 2 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche), multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, wiederrum multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß Anlage 1, Ziffer 4 dieser Satzung.
 - b) Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche), multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß Anlage 1, Ziffer 6 dieser Satzung.
 - c) Sofern noch keine Berechnungsgrundlage nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) für das Kalendervorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsgebühr das Mindestvolumen für Restabfallentleerungen nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung zur Berechnung herangezogen. Das gilt auch dann für Buchstaben a) und b), wenn im Vorjahr das entleerte Volumen unter dem Mindestvolumen von 2 Litern blieb.
- (6) a) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ergibt sich die Festgebühr aus Anlage 1, Ziffer 1 dieser Satzung. Die Behältergebühr ergibt sich nach Anlage 1, Ziffer 2 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Kalendervorjahres, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Restabfall des laufenden Berechnungsjahres nach Anlage 1, Ziffer 4 dieser Satzung.
 - b) Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Vorjahres, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Bioabfall des laufenden Berechnungsjahres nach Anlage 1, Ziffer 6 dieser Satzung.
 - c) Sofern noch keine Berechnungsgrundlage nach Absatz 6 Buchstabe a) und b) für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsgebühr die Mindestentleerungsgebühr nach § 6 Absatz 6 dieser Satzung zur Berechnung herangezogen. Das gilt auch dann für Buchstaben a) und b), wenn im Vorjahr das entleerte Volumen unter dem Mindestvolumen von 2 Litern lag.

- (7) Die Gebühr für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß Anlage 1, Ziffer 10 dieser Satzung wird nach der Abholung des Behälters durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (8) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und an vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen wird die Gebühr nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 festgesetzt.
- (9) Sepa-Lastschriftmandate werden grundsätzlich nur vom Gebührenschuldner im Sinne von § 2 dieser Satzung berücksichtigt.

§ 10 Gebührennachforderung

Wird bekannt, dass ein Anschlusspflichtiger nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE einer Mitteilungspflicht nach § 7 derselben Satzung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachgekommen ist, erfolgt eine Gebührennachforderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Gebührennachforderungen werden insbesondere geltend gemacht bei

- unterlassenen, verspäteten oder unrichtigen Angaben der Personenzahl,
- Nutzung von nicht dem Grundstück zugeordneten gebührenrelevanten Abfallbehältern.

Die Gebührennachforderung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungsfrist für den Zeitraum des Bestehens der Gebührenpflicht.

§ 11 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen, Streik, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (2) Die Rechtsfolge des Absatzes 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der ZAOE bzw. das beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. Einfrieren oder Anhaften des Behälterinhaltes, übermäßiges Verdichten).

Teil 3 – Sonstige Gebühren

§ 12 Servicegebühren

- (1) Die Servicegebühr "Abholung vom Grundstück" wird für die Inanspruchnahme der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten vom Grundstück erhoben und bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Zeiteinheiten (1 Zeiteinheit = 15 Minuten). Dabei wird jeweils die Zeit zwischen dem Eintreffen am Grundstück und der Beendigung des Verladens in das Entsorgungsfahrzeug berücksichtigt.
- (2) Die Servicegebühr "Behälterzubehör" wird für die Bereitstellung von Behälterzubehör (Behälter-Schließvorrichtungen) erhoben und bemisst sich nach der Anzahl der Behälterschließvorrichtungen, die in die Abfallbehälter für das Grundstück eingebaut worden sind.

- (3) Die Servicegebühr Behälterdienst wird für das Einziehen, Aufstellen und Austauschen von Abfallbehältern erhoben und richtet sich nach der Anzahl der Aufträge gegenüber dem ZAOE. Werden je angefahrenem Grundstück mehrere Behälteraufträge gleichzeitig ausgeführt, wird die Servicegebühr "Behälterdienst" nur einmal erhoben. Das gilt auch pro Anfahrt des Behälterdienstes für nachträglich anzubringendes Behälterzubehör.
- (4) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung sowie die Abholung der Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstücks sind gebührenfrei. Eine Neuanmeldung liegt nicht vor, wenn der gleiche Grundstückseigentümer eine Anmeldung innerhalb eines halben Kalenderjahres vornimmt. Die Servicegebühr Behälterdienst wird ferner nicht erhoben, wenn Abfallbehälter auf Grund von Beschädigung oder Verlust ausgetauscht oder neu aufgestellt werden müssen und der ZAOE oder sein beauftragter Dritter dies zu vertreten haben.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach den im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für Beförderung, Anfertigung von Analysen, Behandlung, Verwertung/Beseitigung und Verwaltungskosten.
- (6) Die genannten Servicegebühren ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

Teil 4 - Gebühren der Abfallentsorgungsanlagen

§ 13 Gebühren für Selbstanlieferungen

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle, die an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE oder an vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen angeliefert werden, bestimmen sich nach dem Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle bzw. nach der Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände, dem Anlieferort sowie der erforderlichen Entsorgung und sind in der Anlage 3a zu dieser Satzung festgelegt. Die Mindestgebühr ergibt sich aus Anlage 3a zu dieser Satzung.
- (2) Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen ermittelt. Soweit eine Wägeeinrichtung ausfällt, wird das Gewicht vom Personal der Abfallentsorgungsanlage geschätzt.
- (3) Wird der Einsatz von Personal oder/und Technik des ZAOE aufgrund vorschriftswidriger oder zurückgewiesener Anlieferungen von Abfällen erforderlich, hat der Verursacher (Anlieferer) die Kosten dieses Einsatzes zu tragen. Die Berechnung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Dauer des Einsatzes pro Mitarbeiter der Kostensatz gemäß Anlage 3a, Ziffer 14 dieser Satzung zugrunde zu legen. Die Abrechnung der Zeitanteile erfolgt im Viertelstundentakt.
- (4) Für die Anlieferung von Asbestabfällen können auf den Umladestationen und in der Geschäftsstelle des ZAOE Asbestsäcke gegen eine Hinterlegung erworben werden (Pfand). Das Pfand wird bei der Anlieferung der Asbestabfälle gegen Vorlage der Originalquittung zurückerstattet. Das Pfand wird gemäß Anlage 3a, Ziffer 15 dieser Satzung erhoben.

§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 13 Absatz 1 mit der Überlassung der Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. an den vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen und im Falle des § 13 Absatz 4 mit dem Erwerb der Asbestsäcke.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 15 Gebührenerhebung auf den Wertstoffhöfen

Die jeweils mit der Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe gemäß Anlage 3b zu dieser Satzung beauftragten Dritten sind ermächtigt, auf den von ihnen jeweils bewirtschafteten Wertstoffhöfen im Namen des ZAOE in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zur Erhebung folgender Gebühren zu erlassen:

- Gebühren für die Anlieferung von Abfällen nach dieser Satzung,
- Gebühren für die Abgabe von Restabfallsäcken gem. § 28 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE.

Teil 5 - Sonstige Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist, die nicht nach der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE verfolgt werden kann, handelt ordnungswidrig nach §§ 6 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der ZAOE die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Radebeul, ausgefertigt am 29. November 2023

gez. Michael Geisler Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 8 Absatz 1 Abfallgebührensatzung

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtalgemäß § 12 Abfallgebührensatzung

Anlage 3a

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 13 Abfallgebührensatzung

Anlage 3b

Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 15 der Abfallgebührensatzung

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 8 Absatz 1 Abfallgebührensatzung

lfd.	Gebührenbezeichnung	Gebührensatz	
Nr.			
1.	Festgebühr gem. § 6 Absatz 2		
	für Haushalte	23,16 EUR/Person/Jahr	1,93 EUR/Person/Monat
	für andere Herkunftsbereiche		
	Restabfallbehälter 80 l	30,48 EUR/Jahr	2,54 EUR/Monat
	Restabfallbehälter 120 l	38,52 EUR/Jahr	3,21 EUR/Monat
	Restabfallbehälter 240 l	66,00 EUR/Jahr	5,50 EUR/Monat
	Restabfallbehälter 660 l	147,12 EUR/Jahr	12,26 EUR/Monat
	Restabfallbehälter 1.100 l	235,44 EUR/Jahr	19,62 EUR/Monat
2.	Behältergebühr gem. § 6 Absatz 3		
	Abfallbehälter 60, 80 l	5,52 EUR/Jahr	0,46 EUR/Monat
	Abfallbehälter 120 l	8,52 EUR/Jahr	0,71 EUR/Monat
	Abfallbehälter 240 l	17,04 EUR/Jahr	1,42 EUR/Monat
	Abfallbehälter 660 l	46,80 EUR/Jahr	3,90 EUR/Monat
	Abfallbehälter 1.100 l	78,00 EUR/Jahr	6,50 EUR/Monat
3.	Leerungsgebühr Restabfall gem. § 6 Absatz 4		
	Restabfallbehälter 80 l	4,52 EUR/Leerung	
	Restabfallbehälter 120 l	6,78 EUR/Leerung	
	Restabfallbehälter 240 l	13,56 EUR/Leerung	
	Restabfallbehälter 660 l	37,28 EUR/Leerung	
	Restabfallbehälter 1.100 l	62,13 EUR/Leerung	
	Restabfallsack 70 l	4,00 EUR/Sack	

4.	für die Berechnung des Abschlages gem. § 9 Absatz 5 Buch-		
	stabe a (Restabfall) sowie der Mindestleerungsgebühr für	0,05649 EUR/Liter	
	Haushalte gem. § 6 Absatz 5		
5.	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter gem. § 6 Absatz 8		
	Bioabfallbehälter 60 l	1,36 EUR/Leerung	
	Bioabfallbehälter 120 l	2,73 EUR/Leerung	
	Bioabfallbehälter 240 l	5,45 EUR/Leerung	
	Bioabfallbehälter 660 l	15,00 EUR/Leerung	
6.	für die Berechnung des Abschlages gem. § 9 Absatz 5 Buch-		
	stabe b (Bioabfall)	0,02272 EUR/Liter	
7.	Festgebühr für temporäre Gestellung (befristeter Zeitraum)		
	gem. § 8 Absatz 2		
	Restabfallbehälter 80 l	44,68 EUR/Gestellung	
	Restabfallbehälter 120 l	47,01 EUR/Gestellung	
	Restabfallbehälter 240 l	54,10 EUR/Gestellung	
	Restabfallbehälter 660 l	92,11 EUR/Gestellung	
	Restabfallbehälter 1.100 l	117,46 EUR/Gestellung	

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 12 Abfallgebührensatzung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe							
	Servicegebühr für die Abholung vom Grund-								
1	stück gem. § 12, Absatz 1								
1.	Sperrmüll	36,94 EUR je angefangener Zeitanteil (15 Minuten)							
	Elektroaltgeräte	22,70 EUR je angefangener Zeitanteil (15 Minuten)							
2.	Servicegebühr für Behälterdienst gem. § 12,								
۷.	Absatz 3	10,25 EUR/Behälterauftrag und angefahrenem Grundstück							
	Servicegebühr für Behälterzubehör gem. § 12,								
1	Absatz 2 (je Behälterschließvorrichtung)								
3.	2- Radbehälter	2,76 EUR/Jahr	0,23 EUR/Monat						
	4- Radbehälter	3,48 EUR/Jahr	0,29 EUR/Monat						

Anlage 3a - Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 13 Abfallgebührensatzung

					Wertstoffhöfe mit Waage			Wertstoffhöfe										
Position	Abfallbezeichnung	Mengeneinheit (ME)	Mengeneinheit (ME) Gebühr [EUR/ME]	Mengeneinheit (ME)	Mindestgebühr bis 200 kg [EUR]	Saugrund	Kleincotta	Gröbern	Groptitz	Altenberg	Pirna-Copitz	Cunnersdorf	Großenhain	Meißen	Weinböhla	Neustadt /Sa.	Nossen	
1.	mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Bausch	utt)												•				
	z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden, Stei	ne																
	bis 0,5 m ³	Anlieferung	27,50		Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	Х		Х	Х		
	bis 1,0 m³	Anlieferung	55,00		Х	Х	Х											
2.	asbesthaltige Abfälle	t	195,50	20,00	Х	Х	Х											
3.	mineralische Dämmmaterialien																	
	ohne gefährliche Stoffe (außer Asbest) bis zu 3 m³	t	371,20	40,00	х	Х	Х											
4	nichtmineralische Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)																	
	z.B. Fenster, Türen, Rohre	<u>, </u>		_														
	bis 0,5 m³	Anlieferung	15,00		Х	Х	Х	х	Х	Х	Х	х	Х		Х	х		
	bis 1,5 m ³	Anlieferung	45,00		Х	Х	Х											
5.	Sperrmüll	t	206,00	21,00	Х	Х	Х											

6.	sonstige überlassungspflichte Abfälle z. B. Abfälle aus Stadt- und Gemeindereinigung, Abfälle aus Abwasserreinigung, Straßenkeh- richt, Abfälle aus Katastrophenentsorgung	t	206,00	21,00	х	х	х									
7.	Grünabfälle			<u></u>			I				I					
	bis 1,0 m ³	Anlieferung	5,00		Х	х	х	х	х	Х	Х	х	Х	Х	Х	Х
	bis 3,0 m ³	Anlieferung	15,00		Х	х	х									
8.	Stammholz, Wurzelstöcke															
	bis 50 cm Durchmesser	t	110,50	11,00	Х	Х	х									İ
9.	Altreifen (bis zur Größe von PKW-/Motorradreif	en)														
	ohne Felge	Stück	4,00		Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
	mit Felge	Stück	8,50		Х	х	х	х	Х	х	х	х	х	х	х	х
10.	HBCD-haltige Abfälle haushaltstypische Men-															
	gen	t	2.031,75	200,00			Х									
11.	Sickerwasser	t	19,00				Х								ı	l
12.	Fremdverwiegung					•	1	,	1	•	1					
	Hin- und Rückwiegung	Stück	9,60		Х	Х	х									İ
	Einfache Verwiegung	Stück	6,00		Х	Х	х									İ
13.	Bitumenhaltige Abfälle (Dachpappe) ohne teerhaltige und asbesthaltige Bestandteile bis max. 1,0 m³	t	397,00	40,00	X	Х	Х									
14.	Einsatz von Personal/ Technik	Stunde	112,00		Х	х	Х	х		Х					$oxedsymbol{ o}$	
15.	Pfand für Asbestsäcke Bändchengewebesack Big Bags, Plattensack	•	EUR/Stück EUR/Stück		х	Х	Х									

Anlage 3b - Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 15 Abfallgebührensatzung

Wertstoffhöfe mit Waage

- Kleincotta, Dohma, Cotta B 40, 01796 Dohma
- Saugrund, Schachtstraße 107, 01705 Freital
- Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern

Wertstoffhöfe

Betreibung durch ZAOE:

- Pirna-Copitz, Nordstraße 5, 01796 Pirna/OT Copitz
- Groptitz, Altweidaer Straße 2, 01594 Groptitz

Bewirtschaftung durch beauftragte Dritte:

- Meißen, Am Wall 7, 01662 Meißen
- Weinböhla, Spitzgrundstraße 32, 01689 Weinböhla
- Neustadt, Werner-von-Siemens-Straße 20, 01844 Neustadt
- Altenberg, Zinnwalder Straße 5, 01773 Altenberg (nur saisonal)
- Großenhain, Zum Fliegerhorst 9, 01558 Großenhain
- Nossen, Steinbuschstraße 40, 01683 Nossen
- Cunnersdorf, Lange Straße 77, 01768 Glashütte/OT Cunnersdorf